

Bern, 6. Oktober 2003



Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) Anwendbarkeit von Art. 4 ArGV 1 auf Spitäler und Kliniken

Stellungnahme

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) bedankt sich für die Einladung, zu dem erwähnten Revisionsentwurf Stellung zu nehmen.

Der SBK begrüsst die vorgesehene Gleichstellung der privaten und der öffentlichen Spitäler hinsichtlich der Arbeitsbedingungen ihrer Angestellten und unterstützt die entsprechende Anpassung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vehement.

Der SBK erinnert an seine Stellungnahme vom 15. September 1999 zu den Entwürfen der Verordnungen 1 und 2. Schon damals wies er klar und explizit auf die zu erwartende wettbewerbsverzerrende Wirkung einer Unterscheidung zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen. Er forderte deshalb, „dass sämtliche Betriebe zur Behandlung und Pflege von Wöchnerinnen, kranker, verunfallter und rekonvaleszenter Menschen dem Gesetz unterstellt werden“. Nachdem jene Unterscheidung aufrechterhalten und in der Verordnung 1 verankert worden war, musste er leider feststellen, wie berechtigt seine Befürchtung war. So wurde Art. 7 ArGV 1 von den ausgenommenen Betrieben in der Tat allzu oft vorgeschoben, um dringende Verbesserungen der Arbeitsbedingungen ihrer Angestellten zu verweigern. Die Privilegierung der öffentlichen Anstalten, die sich daraus ergebende Wettbewerbsverzerrung sowie die Untergrabung des Schutzgedankens des Arbeitsgesetzes wurde, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, denn auch in mehreren parlamentarischen Vorstössen beanstandet.

Der SBK bedauert lediglich, dass die nun angestrebte Aufhebung jener leidigen Ungleichbehandlung sozusagen auf indirektem Weg - jenem der Unterstellung sämtlicher Assistenzärzte unter das Arbeitsgesetz - geschieht. Dies erklärt, weshalb der vorliegende Revisionsentwurf nur für die Krankenanstalten und Kliniken gilt. Der SBK kann nicht akzeptieren, dass die als offensichtlich falsch und ungerecht erkannte Ungleichbehandlung zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen im Bereich der Heime - namentlich der Alters-, Pflege- und Krankenhäuser - aufrechterhalten bleiben soll. Er fordert, dass auch diese Betriebe uneingeschränkt dem Arbeitsgesetz unterstellt werden.

Zusammenfassend

- unterstützt der SBK die Aufhebung der Unterscheidung zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Spitälern und Kliniken energisch und vorbehaltlos.
- fordert der SBK die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Arbeitsgesetzes auf die öffentlichrechtlichen Heime

Schweizer Berufsverband der
Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Pierre Théraulaz
Präsident

Urs Weyermann
Leiter der Geschäftsstelle